

Satzung Förderverein Feuerwehr Klütz e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Feuerwehr Klütz“
2. Der Sitz des Vereins ist Klütz, An der Festwiese 3, 23948 Klütz

§ 2

Rechtsform, Geschäftsjahr

1. Der Verein soll im Vereinsregister des Amtsgerichtes Grevesmühlen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuerschutzes durch ideelle und finanzielle Förderung des Feuerwehrwesens der Feuerwehr Klütz nach dem geltenden Landesrecht und den dazu ergangenen Richtlinien.
2. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a. Unterstützung der Feuerwehr Klütz, sowie beim Ausbau der Jugendfeuerwehr
 - b. Förderung der Akzeptanz und des Bekanntheitsgrades der Feuerwehr Klütz durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit
 - c. Förderung und Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken
 - d. Zusammenarbeit mit denen am Brandschutz interessierten und verantwortlichen Stellen und Organisationen
 - e. Unterstützung der Einsatzabteilung der Feuerwehr Klütz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder der Vereinsorgane haben Anspruch auf Ersatz, der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen.

§ 4

Steuervergünstigung

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i.S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 3 Nr. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich schriftlich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei einer Ablehnung ist dieser nicht zur Mitteilung der Gründe verpflichtet.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet mit dem Tod. Die Mitgliedschaft einer juristischen Person endet mit deren Auflösung.
2. Die Mitglieder des Vereins sind zum Austritt berechtigt. Der Austritt ist nur zum Jahresende möglich und gegenüber dem Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zu erklären. Der Vorstand kann im Einzelfall abweichende Beendigungsmodalitäten zulassen.

§ 8 Ausschluss

1. Der Vereinsausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ein Vereinsmitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und die Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt.
2. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung über den Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Die Ausschlussentscheidung muss begründet werden, es sei denn, dass die Gründe für den Ausschluss dem Betroffenen bekannt und die Ausschließungstatsachen außer Streit sind. Wirksam wird die Ausschlussentscheidung mit der Bekanntgabe an den Betroffenen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Beschlusses Beschwerde eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen des Vereins gefährden könnte. Den Anordnungen der Vereinsorgane ist Folge zu leisten.
3. Die Vereinsregeln und die Hausordnung sind zu beachten.
4. Jeder Wohnortwechsel ist dem Vorstand sofort anzuzeigen.

§ 10 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane beschließen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung gehören alle Vereinsmitglieder mit je einer Stimme an.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich, unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Die Einberufung ist auch per Email zulässig.
4. Auf Antrag von mindestens 10% der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentlich Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen Zweck und Gründe für die Versammlung genannt sein.

§12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Entscheidung über die Auflösung des Vereins müssen mindestens 50% aller Mitglieder anwesend sein.
2. Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Bei Beschlüssen über Satzungs- und Zweckänderungen sowie bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins sind abweichend $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich.

§13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfähige Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden sind. Insbesondere hat die Mitgliederversammlung folgende Aufgaben:
 - a. Wahl des Vorstandes
 - b. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
 - c. Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d. Entlastung des Vorstandes
 - e. Genehmigung des neuen Haushaltsplans
 - f. Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösungen
 - g. Wahl der Kassenprüfer (diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch einem vom Vorstand berufenen Gremium)

§ 14 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Beisitzer
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu einer Ersatzwahl einzuberufen, wenn weniger als 2 Vorstandsmitglieder verbleiben.
3. Außer durch Tod oder Ablauf einer Wahlperiode erlischt das Amt eines Vorstandsmitgliedes mit dem Austritt oder Ausschluss aus dem Verein, durch Amtsenthebung oder Rücktritt.
4. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Wahl eines neuen Vorstandes den gesamten Vorstand oder ein einzelnes Vorstandsmitglied des Amtes entheben.
5. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an ein verbleibendes Vorstandsmitglied zu richten. Die Rücktrittserklärung wird jedoch erst einen Monat nach Eingang wirksam.

§ 15 Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und Vertretung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Er führt Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und erledigt die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben sowie die Geschäfte der laufenden Verwaltung in eigener Zuständigkeit.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
4. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Der Vorstand kommt im Regelfall vierteljährlich zur Sitzung zusammen.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen ausführlichen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.

§ 16

Protokolle

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Im Protokoll sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 17

Rechnungswesen

1. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

§ 18

Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen.
3. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 19

Haftungsausschluss

Für die Verbindlichkeiten, die der eingetragene Verein durch seinen Vorstand begründet, haften nicht die einzelnen Vereinsmitglieder, sondern nur der Verein mit dem Vereinsvermögen.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Klütz. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für die Feuerwehr Klütz zu verwenden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins, sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder Liquidatoren.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Gründungsversammlung am 27.04.2012 beschlossen worden und tritt damit in Kraft.

Klütz, den 27. April 2012

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.01.2013 in § 3, durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2016 in den §§ 7, 11, 14, 15, 16, 17 sowie durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2022 in § 5 geändert.
